

- Ratsherr Wilke hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen. Er war nicht im Sitzungssaal anwesend. -

Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2017 folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach:

§ 12 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- Nr. 3 Buchstabe e)

„In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz 15,00 € je Stunde überschreiten.“  
wird ersatzlos gestrichen.

- Nr. 3 Buchstabe f) wird künftig Buchstabe e),

- Nr. 3 Buchstabe g) wird künftig Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

- Eingefügt wird Nr. 5

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW alle Ausschüsse ausgenommen.

§ 13 - Stellvertretende Bürgermeister - wird ersatzlos gestrichen.

§ 14 wird künftig § 13, § 15 wird künftig § 14 und § 16 wird künftig § 15.